

Satzung

der Gemeinde Papenhagen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V v. 22.02.1994 S. 249) in Verbindung mit § 1 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.93 S. 521) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen in der Sitzung am 12.05.2003 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Papenhagen eine Abgabe.
2. Als Einleitung gilt nicht die im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung erfolgte Verbringung des Schmutzwassers in den Untergrund.
3. Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn
 - die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlambeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist, oder
 - das gesamte Abwasser anderweitig einer öffentlichen Behandlungsanlage zugeführt wird.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabensatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der ab 31.10. des Vorjahres auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
2. Der Abgabensatz beträgt je Einwohner:
ab 01.01.1997 35,00 DM = 17,90 EUR
im Jahr.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
2. Die Abgabepflicht endet mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an das zentrale Abwassersystem entfällt, oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstücks bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe für das vorangegangene Kalenderjahr wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht

gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch der Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Ort: Papenhagen

Datum: 12.05.2003

gez. Ilona Kindler
Bürgermeisterin

Siegelabdruck